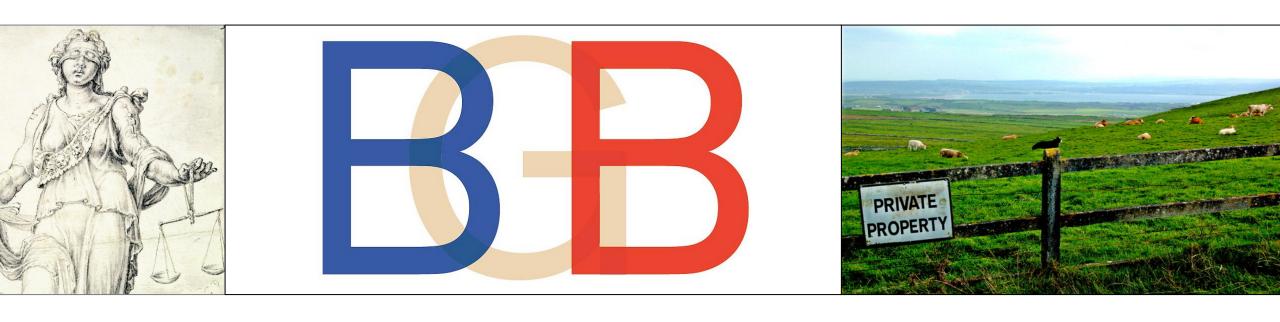
Information Governance Lesson 01: Recht, Vertrag, Eigentum und Transaktionen



Frank Pallas

Information Systems Engineering TU Berlin



First things first...

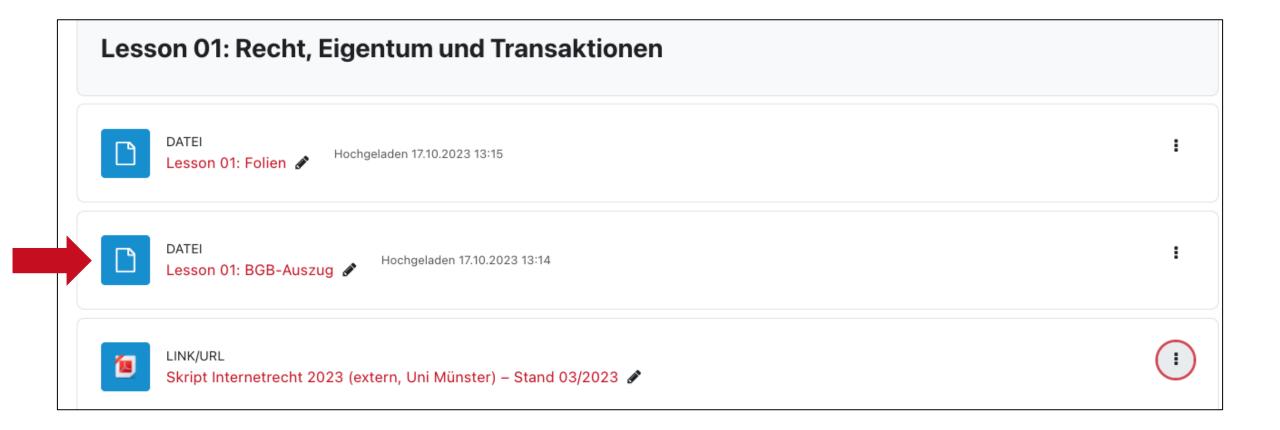


ISIS-Umfrage-/Anmeldefrist morgen, 23:59

Aktuell >500 Teilnahmen an der Umfrage, aber unklar, ob sich alle auch in MOSES eingetragen haben

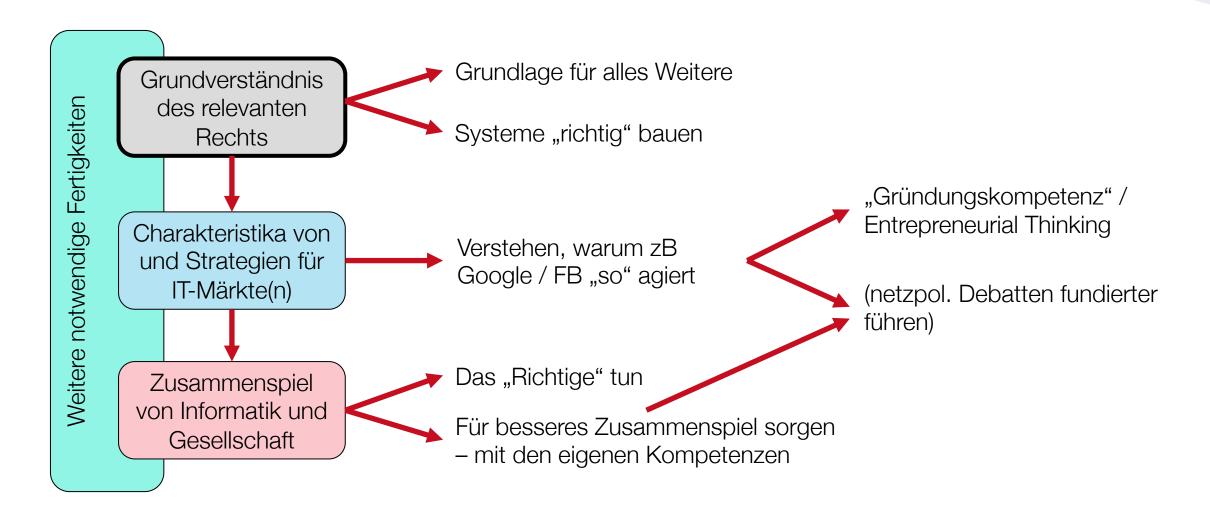
Öffnen, noch nicht lesen





Information Governance - "Riding Skills"





Information Governance – Thematischer Überblick



Recht, Vertrag, Eigentum, Transaktion Güterarten, "geist. Eigentum", Lizenzmodelle Wettbewerb,
Preise,
Transaktionsk.

Wiss. Arbeiten

Block A: Grundlagen

Informations-Ökonomie Netzwerk- und Plattform-Ökon., Digital Commons

Digitale Transformation Block B: Digitale Gesch.-modelle

Datenschutz: Rechtliche Grundlagen

Privacy Engineering Konsultationen zu Semesterthemen

Surveillance

Block C: Datenschutz & Privatheit

Technikbasierte Regulierung, "Code as Law" Postersessions (2 Wochen)

Technik- und informatische Berufsethik, Nachhaltigkeit I + II Wunschthemen & Roundup

Block D: Gestaltungsimplikationen



Lesson 01: Recht, Vertrag, Eigentum und Transaktionen



Einführung in "das Recht"

Recht am Beispiel – der Kaufvertrag

Ökonomischer Eigentums- und Transaktionsbegriff





Ziel:

"Verstehen, wie Recht funktioniert"

Nicht: Juristisches Fachwissen o.ä.



"Das Recht"

Einen "Überblick über das gesamte Recht" zu geben wäre illusorisch

Auf jeden Fall zu unterscheiden sind aber:

- Strafrecht
 (→ Anklage durch Staatsanwaltschaft → Schuld → Strafe)
- Zivil-/Privatrecht incl. Arbeitsrecht
 (Klage unter Privaten → Anspruch → Durchsetzung)
- Öffentl. Recht incl. Verwaltungsrecht (Verhältnis Bürger*in – Staat)
- Staatsrecht (Verhältnis zwischen Staatsorganen (+Grundrechte))

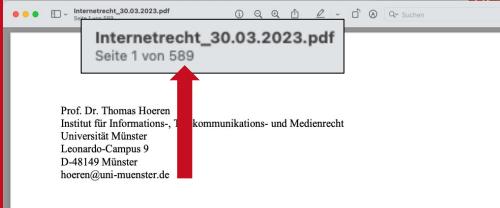




"Das Recht"

Einen "Überblick über das gesamte Recht" zu geben wäre illusorisch

- Schon das enge Feld des "Internet-", "Informations-", oder "IT-Rechts" ist viel zu weit
- Daher: Wie funktioniert Recht grundsätzlich?
- Lernen und Verstehen am konkreten Fall ("jur. Fallmethode")
- Interessant sind solche Fälle nur, wenn Menschen sich streiten



Internetrecht

Stand: März 2023

Das folgende Skriptum steht zum kostenlosen Download zur Verfügung. Das Urheberrecht und sonstige Rechte an dem Text verbleiben beim Verfasser. Eine Verwendung des Teetes, auch in Aus zügen, I ederf der Genehmigung des Verfassers. Leider kann keine Ge währ fer die Pichtigl eit und Verlagen ligkeit der II ha te übernommen werden. Das Skript kann und will die recntliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Für den Download des Textes wird keine Gebühr verlangt. Es gilt insofern das Shareware-Prinzip. Wenn Ihnen der Text zusagt und Sie die Arbeit des Instituts unterstützen wollen, bitten wir um eine Spende für die "Kaffeekasse" des Instituts auf folgendes Konto:

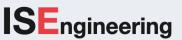
Kontoinhaber: "Verein zur Förderung der zivilrechtlichen Abteilung des ITM e. V."

Konto-Nr. 95795300

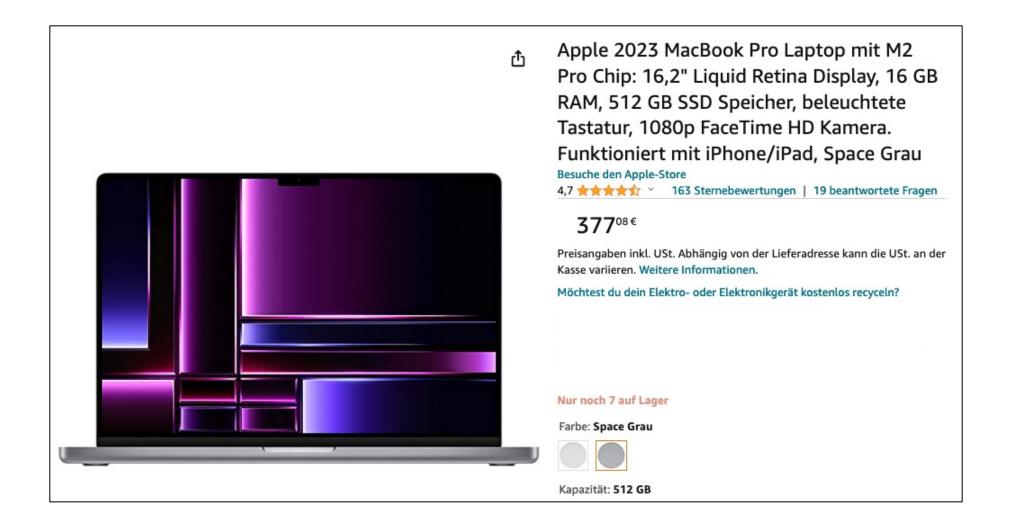
BLZ: 40160050 (Volksbank Münster)

IBAN: DE90 4016 0050 0095 7953 00

BIC: GENODEM1MSC









- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Bestellbestätigung per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.
- → Aus dem Bauch heraus (schauen Sie noch nicht in die Gesetzestexte): Muss A liefern?



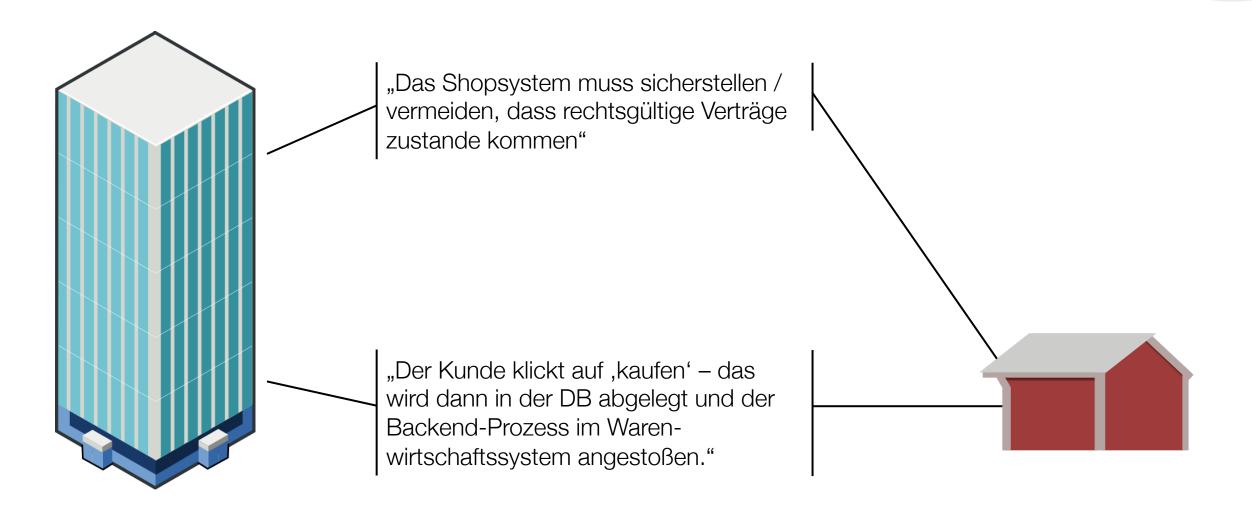


- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Bestellbestätigung per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.
- → Welches Ergebnis wäre aus Sicht des Shopbetreibers wünschenswert?



Preisfehler im Internet – Riding the Elevator









- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Bestellbestätigung per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.

→ Muss A liefern? Wie entscheiden wir das?



Juristische Vorgehensweise



"Was ist der Fall?"

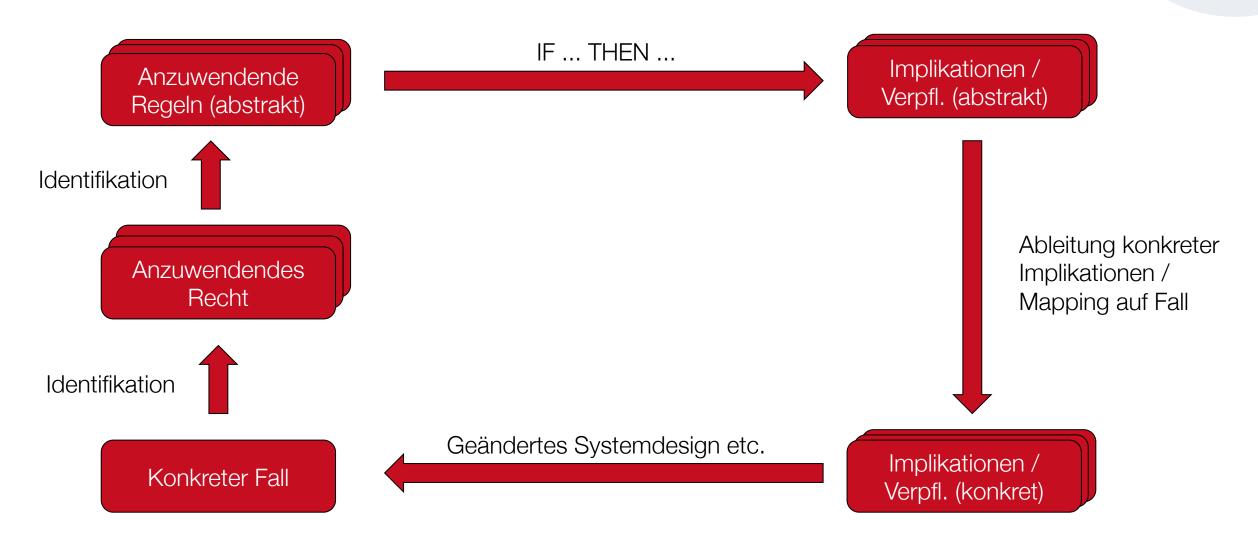
"Welches Recht ist darauf anzuwenden?"

"Was folgt daraus (für System xyz)?"



Juristische Vorgehensweise – Subsumtion







Juristische Vorgehensweise – Subsumtion

Anzuwendende Regeln (abstrakt)



Implikationen / Verpfl. (abstrakt)

Probleme:

Begriffe sind häufig auslegungsbedürftig ("angemessen", "regelmäßig erwarten darf"), relevante "Variablen" sind im Vorhinein oftmals **nicht** bekannt.

→ Ergebnis NICHT deterministisch entscheidbar

Aktuelle Technologien vs. Recht für Agrargesellschaft (1899)

→ Fälle oftmals nur durch **Analogie** lösbar

1949:

JURIMETRICS THE NEXT STEP FORWARD*

Lee Loevinger
Hogan & Hartson, Washington, D.C.
Member of the ABA Committee on
Law and Technology

Anyone who has the least lingering faith that lawsuits are decided on a "logical" basis should consider the matter in the light of the recent achievements in cybernetics. Machines are now in existence which have so far imitated "thought processes" that they can solve differential equations and other "logical" operations of equal or greater complexity. The machines can be constructed to solve equations with virtually any number of variables, and with large numbers of variables the operation is much faster than when performed by the human mind. Why should not a machine be constructed to decide lawsuits? The complexity of the problems presented, measured by the number of variables involved, is well within the limits of existing machines. The difficulty is that we have no terms to put into the machines, as the scientists have numbers and symbols. Legal terms are almost all vague verbalizations which have only a ritualistic significance. As soon as the

47. For further examples and discussion of the circuitous reference of legal terms, see Lee Loevinger, The Law of Free Enterprise 88 et seq. (1949).

48. See Norbert Wiener, Cybernetics, or Control and Communication in the Animal and the Machine (1948).



Lesson 01: Recht, Vertrag, Eigentum und Transaktionen



Einführung in "das Recht"

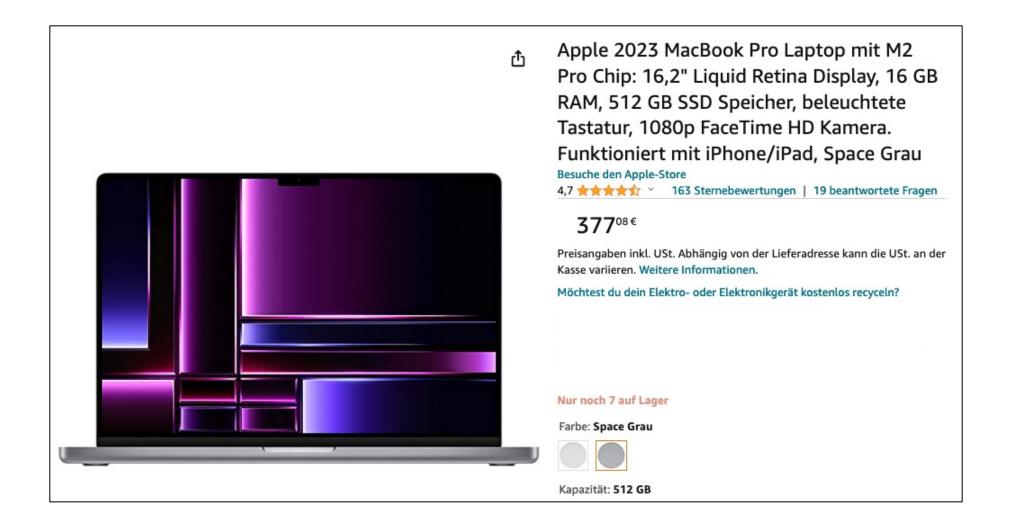
Recht am Beispiel – der Kaufvertrag

Ökonomischer Eigentums- und Transaktionsbegriff



Zurück zum (Streit-) Fall: Preisfehler im Internet







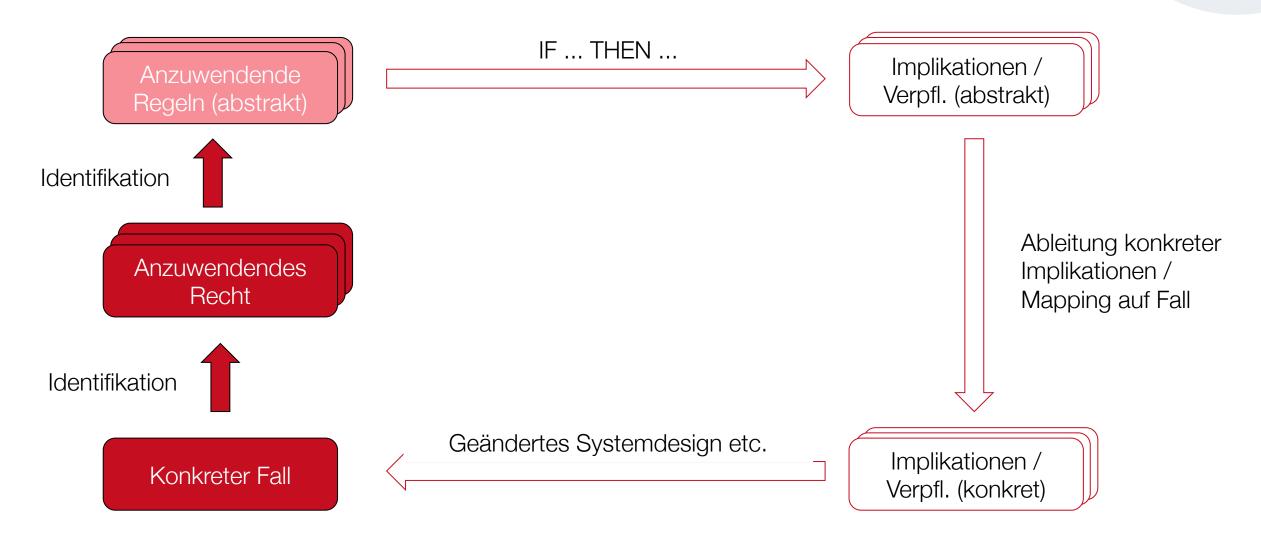
"Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung"

wohl Hans Carl Nipperdey (1895-1968)



Juristische Vorgehensweise – Subsumtion







Lösen Sie den Fall, gern gemeinsam mit Sitznachbar*in

- Das anzuwendende Gesetz ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- Im ISIS finden Sie ein Dokument mit Auszügen aus dem BGB
- Lösen Sie den Fall auf Basis dieser Auszüge. Nicht alle aufgeführten Paragraphen sind für den Fall relevant
- Lehnen Sie sich zurück, wenn Sie eine für sich selbst überzeugende Antwort und Herleitung haben
- Präzision ist von ausgesprochener Wichtigkeit!

- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Bestellbestätigung per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.
- → Muss A liefern?



Lösen Sie den Fall, gern gemeinsam mit Sitznachbar*in



- Lehnen Sie sich zurück, wenn Sie eine für sich selbst überzeugende Antwort und Herleitung haben
- Präzision ist von ausgesprochener Wichtigkeit!

- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Bestellbestätigung per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.
- → Muss A liefern?





- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Bestellbestätigung per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.
- → Muss A liefern? → Unter welchen Voraussetzungen muss A liefern?



Lösen des Falls: Von der Rechtsfolge zur Voraussetzung



§433: "WENN Vertrag DANN Lieferpflicht"

→ Ist ein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen?



Lösen des Falls: Von der Rechtsfolge zur Voraussetzung



§145ff: "WENN Annahme(,Antrag") DANN Vertrag"







§145ff: "WENN Annahme(Angebot) DANN Vertrag"

- → Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande
- → Willenserklärung selbst ist jedoch nicht "formal definiert" (hier jedoch nicht entscheidend)
 - → Wurde im Beispiel ein Angebot angenommen?

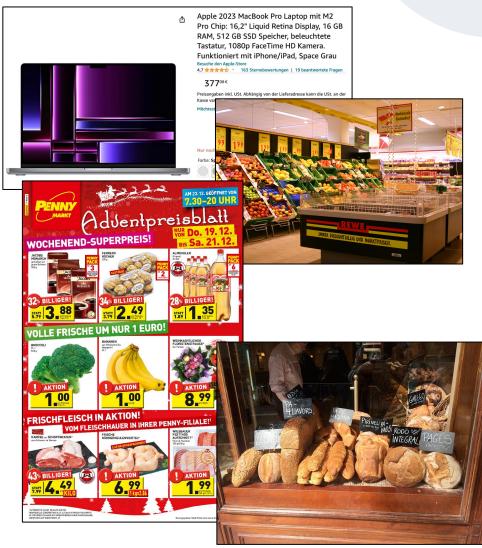


"Invitatio ad offerendum"

- "Einladung, ein Angebot abzugeben"
- Ausstellen von Waren, Prospekte, etc. stellen lediglich eine solche Einladung an potentielle Kund*innen dar (→ deswegen können Sie z.B. bei hochpreisigen Gütern übrigens "feilschen")
- Das eigentliche Angebot erteilen dann die Kund*innen









Lösen des Falls: Von der Rechtsfolge zur Voraussetzung



§145ff: "WENN Annahme(Angebot) DANN Vertrag"

→ Wurde im Beispiel ein Angebot angenommen?





- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Bestellbestätigung per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.





Bestellbestätigung vs. Annahme



a) "Ihre Bestellung über xyz ist bei uns eingegangen"

VS.

b) "Ihre Bestellung über xyz werden wir umgehend bearbeiten" VS.

c) "Wir werden xyz ... liefern"

→ c) ist klar eine Annahme, a) ist klar keine Annahme, bei b) ist die Lage unklar





- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Bestellbestätigung per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.
- → A muss nicht liefern, da die Bestellbestätigung keine Annahme war





"Variations on a Theme"



Was wäre wenn...



Apple 2023 MacBook Pro Laptop mit M2

- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Angebotsannahme per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.



→ Muss A liefern?

Lösen des Falls: Von der Rechtsfolge zur Voraussetzung



§145ff: "WENN Annahme(Angebot) DANN Vertrag"

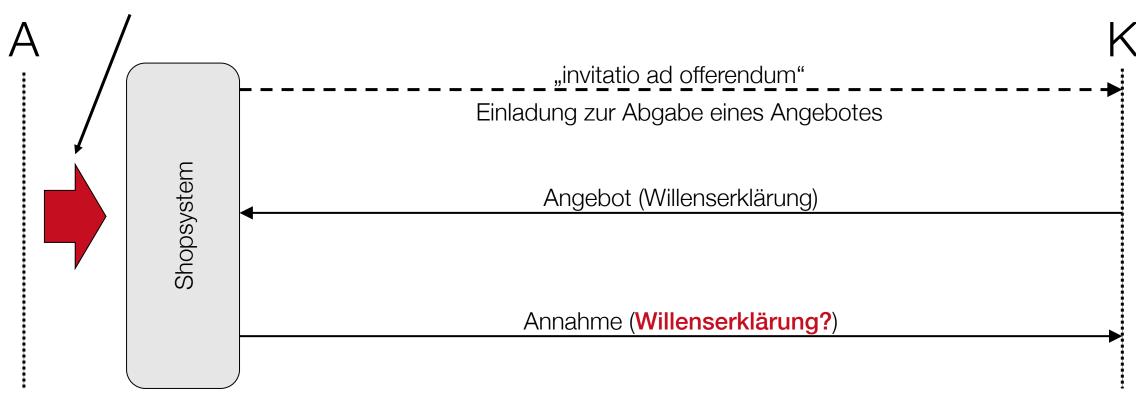
- → Wurde im Beispiel ein Angebot rechtlich wirksam angenommen?
- → Die Angebotsannahme wurde von einem System generiert und verschickt kann dies eine "Willenserklärung" sein?



Angebot und Annahme – Shopsystem



"Willentliche Vorbereitungshandlung" → Erklärungen werden Anbieter zugerechnet



Was wäre wenn...



- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Angebotsannahme per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.



→ A muss liefern, da ein Vertrag zustande gekommen ist.







§119 / 120: "WENN (Irrtum(A) ODER Übermittlungsfehler) DANN anfechtbar"



Was wäre wenn...



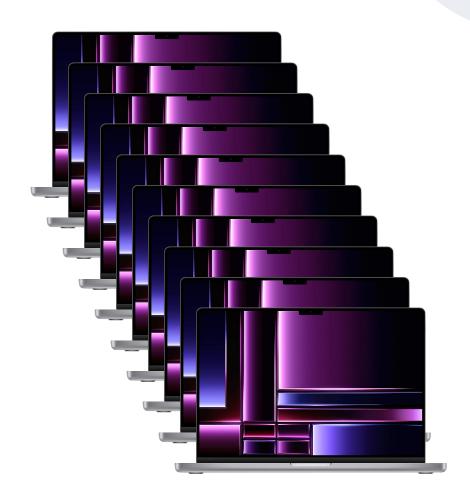
- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Angebotsannahme per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.
- → A muss liefern, da ein Vertrag zustande gekommen ist.
- → A kann den Vertrag allerdings wegen Irrtums anfechten.



Was wäre wenn...



- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" zehn Notebooks zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Angebotsannahme per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- K stellt das Notebook neun mal bei eBay ein und bucht sogleich einen Karibikurlaub
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.





Lösen des Falls: Von der Rechtsfolge zur Voraussetzung



§122: "WENN ... DANN Schadenersatz(A→K)"

→ Hier eher nicht, weil K sich des Preisfehlers hätte bewusst sein müssen



Kaufvertrag: Lösung des Falls

- A muss liefern, wenn ein Vertrag zustande gekommen ist
- Dies ist der Fall, wenn es zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot & Annahme) gab
- Das "Ausstellen" auf der Webseite stellt lediglich eine "invitatio ad offerendum" (Einladung zur Abgabe eines Angebots) dar.
- Die Bestellung durch K ist daher das Angebot
- Lieferpflicht hängt daher davon ab, was für eine Mail das Shopsystem verschickt hat
- Bei Angebotsannahme ggfs. Anfechtbarkeit und ggfs. Schadenersatzpflicht

- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" das Notebook zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Bestellbestätigung per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.
- → Muss A liefern?



eBay?



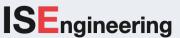
- Anbieter A bietet auf seiner Webseite wegen eines Eingabefehlers ein Notebook zu einem unrealistisch günstigen Preis an
- Kunde K "kauft" zehn Notebooks zu diesem Preis
- Das Shopsystem von Anbieter A verschickt eine Angebotsannahme per Mail
- K erhält die Mail und reibt sich die Hände
- K stellt das Notebook neun mal bei eBay ein und bucht sogleich einen Karibikurlaub
- Es passiert nichts kein Versand, keine Abbuchung, nichts.



Invitatio ad offerendum?

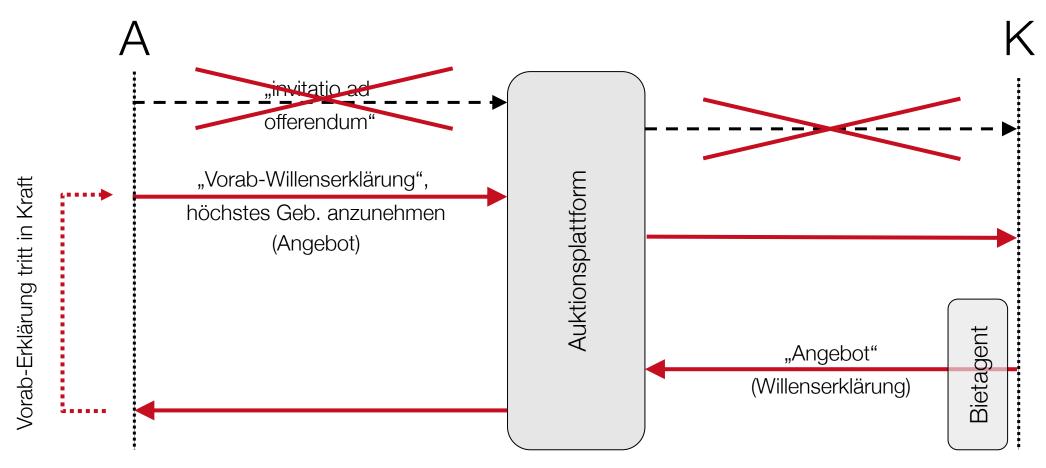
Angebot?

Annahme?



Angebot & Annahme bei eBay





Juristische Modellierung abhängig von AGB!





Usw. usf.

(mehr Details brauchen Sie hier wirklich nicht zu kennen)

(Falls es Sie doch interessiert, schauen Sie ins "Hoeren-Skript")

- → Konkrete technische Ausgestaltung kann weitreichende rechtliche Folgen haben.
- → Je nach technischer Ausgestaltung und Fall kann dies für ein Unternehmen positiv, negativ oder sogar ruinös sein.



eBooks & Co: "Kaufen"





§433 BGB: Kaufvertrag(X) REQUIRES X.isA(Sache) → §90: Nur körperliche Gegenstände

Nicht-körperliche "Dinge" werden daher nicht "gekauft" (im Sinne des BGB) → komplett andere Rechtsgrundlagen → dazu später mehr





Wozu diese komplizierten Regeln?



Eigentum und Recht



Warum so komplizierte Regeln?

→ Rechtliche Normierung, um **Eigentums**übertragungen zu "standardisieren" und "deterministischer" zu machen



Eigentum und Recht



Warum so komplizierte Regeln?

→ Rechtliche Normierung, um Eigentumsübertragungen zu "standardisieren" und "deterministischer" zu machen

Greifbarere, weniger komplexe und generalisierbarere Perspektive?

→ Ökonomische Begriffe des "Eigentums" und der "Transaktion"



Lesson 01: Recht, Vertrag, Eigentum und Transaktionen



Einführung in "das Recht"

Recht am Beispiel – der Kaufvertrag

Okonomischer Eigentums- und Transaktionsbegriff



Eigentum außerhalb des Rechts



"Eigentum […] bezeichnet das Herrschaftsrecht an einer Sache, soweit die Rechtsordnung dies zulässt. […] Man spricht […] auch von Eigentum als einem 'Bündel von Rechten und Berechtigungen' […] Vom Eigentum zu unterscheiden ist der Besitz […]."

de.wikipedia.org, 17.10.2023

"Ownership can involve multiple rights, collectively referred to as title, which may be separated and held by different parties.

en.wikipedia.org, 17.10.2023



Eigentum außerhalb des Rechts



"Eigentum […] bezeichnet das Herrschaftsrecht an einer Sache, soweit die Rechtsordnung dies zulässt. […] Man spricht […] auch von Eigentum als einem "Bündel von Rechten und Berechtigungen" […] Vom Eigentum zu unterscheiden ist der Besitz […]."

de.wikipedia.org, 17.10.2023

→ "Bundle of Rights"

"Ownership can involve multiple rights, collectively referred to as title, which may be separated and held by different parties.

en.wikipedia.org, 17.10.2023





"A property right is a socially enforced right to select uses of an economic good. A private property right is one assigned to a specific person and is alienable in exchange for similar rights over other goods."

> New Palgrave Dictionary of Economics and the Law, 2nd ed., "property rights"

- → Einzelne "Komponenten" des Rechtebündels lassen sich auf andere Menschen übertragen
 - → Es sind diese Nutzungs- und Verfügungsrechte, an denen Menschen eigentlich Interesse haben







Welche Rechte hat ein*e Eigentümer*in an einem Gut?

Was darf er/sie mit dem Gut tun?





Es lassen sich viele verschiedene Nutzungs-und Verfügungsgrechte (beliebig detailliert) unterscheiden.

Auf gröbster Ebene hat sich jedoch folgende Unterscheidung etabliert:

- usus: Das Recht, ein Gut zu nutzen
- usus fructus: Das Recht zur Aneignung der Erträge aus der Nutzung
- abusus: Das Recht zur Veränderung von Aussehen, Substanz und Standort (Verbrauch) eines Gutes
- ius abutendi: Das Recht, über ein Gut zu verfügen (es zB zu verkaufen) und sich die Erträge anzueignen







Unabhängig vom konkreten rechtlichen Rahmen lässt sich "Eigentum" als Bündel von verschiedenen "Nutzungs- und Verfügungsrechten" an einem Gut verstehen.

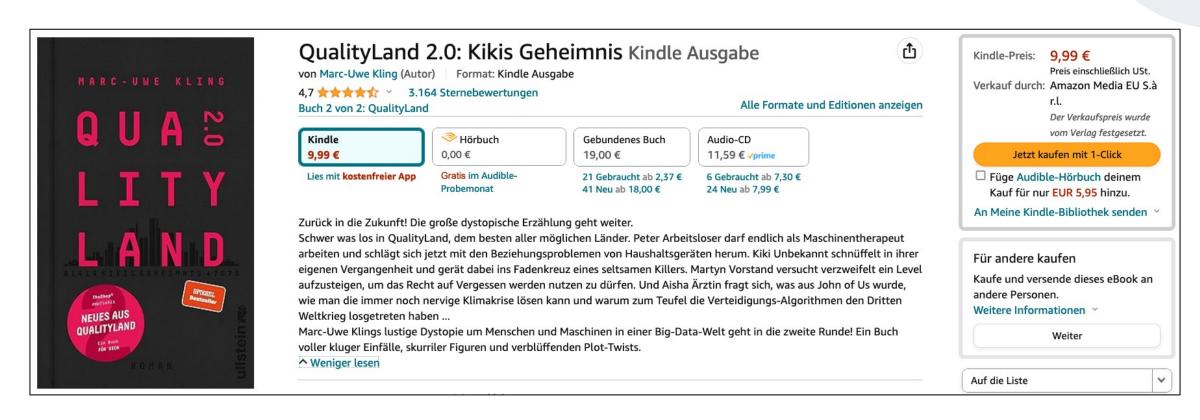
Diese können ganz oder teilweise von einer Person auf eine andere **übertragen** werden.

→ Jede solche Übertragung von Nutzungs- und Verfügungsrechten ist eine ökonomische "Transaktion"



Transaktionen und Nutzungsrechte – eBook reloaded



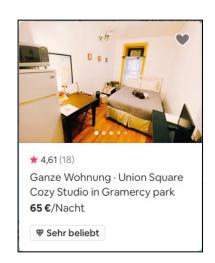


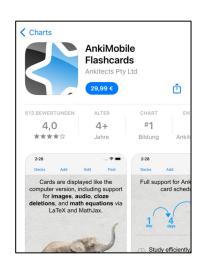
"Kaufen" → Nutzungsrechte erwerben/übertragen – im Gegenzug zu Zahlung von Geld

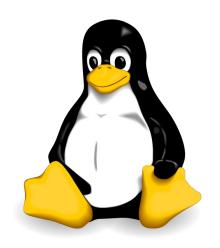


Transaktionen und Nutzungsrechte – Ausblick











Lesson 01: Recap



"Das Recht" vs. "Der Fall"

Juristische Methode: Subsumtion (logisches Schlussfolgern)

ABER: Auslegungsbedürftige Begriffe etc.!

Willenserklärung und (Kauf-)Vertrag als fundamentale Einheit rechtlichen Handelns

Eigentum als Bündel von Nutzungs- und Verfügungsrechten

Transaktion als Übertragung von Nutzungs- und Verfügungsrechten



Als Nächstes:



Donnerstag, 26.10., 14-16:

Q&A-Session zu neuen Formalia-Fragen etc.

Nächste Woche:

Lesson 02: Güterarten, "geistiges Eigentum", Lizenzmodelle



Reminder



ISIS-Umfrage-/Anmeldefrist morgen, 23:59 – No exceptions!





fin

